

Neufassung der
Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Stadtrat der Stadt Dommitzsch hat am 29.04.2002 aufgrund Par. 4 in Verbindung mit Par.21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Par. 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz Ihrer Auslagen und Ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden 11,00 Euro
bis zu 6 Stunden 26,00 Euro
mehr als 6 Stunden 36,00 Euro
(Tageshöchstsatz)

Par. 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach Par. 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

Par. 3
Entschädigung nach Sitzungsteilnahme

(1) Ehrenamtlich Tätige, die widerruflich zur Mitarbeit in einem Ausschuss oder in einem Zweckverband bestellt wurden, erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Diese Entschädigung wird gezahlt, bei Teilnahme an einer Beratung und wenn kein Anspruch entsprechend Par. 1 besteht.

(2) Die Höhe der Entschädigung beträgt

pro Sitzung 11,00 Euro

Par. 4
Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte erhalten für die Ausübung Ihres Amtes und auch als delegierte Vertreter in Zweckverbänden eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld

für Stadträte je Sitzung	in Höhe von 16,00 Euro
für Ortschaftsräte	in Höhe von 11,00 Euro

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher erhält in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von 30 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten zu der in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung zusätzlich folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungsgrundbetrag

Ausschussvorsitzende/r 11,00 Euro

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters bei Verdienstaussfall eine Entschädigung nach Par. 1.

(4) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich am Monatsende gezahlt.

Par. 5
Reisekostenvergütung

Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetz-SächsRKG.

Par. 6
Generelle Regelung

(1) Ehrenamtlich tätigen Bürgern wird Ersatz für Sachschäden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt.

(2) Ansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

Par. 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28.05.01 sowie die Dritte Änderungssatzung vom 17.09.01 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Dommitzsch zu seiner Sitzung am 29.04.2002 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß Par. 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach Par. 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dommitzsch, den 30.04.2002

gez. Koch, Bürgermeister

Abdruck Dienstsiegel